

Das eTVA System

6. August 2009

Der Gesetzentwurf, dessen Gegenstand die Umsetzung der Richtlinien im Zusammenhang mit dem „Mehrwertsteuerpaket“ („VAT package“) ist, sieht die obligatorische elektronische Übertragung der zusammenfassenden Aufstellungen von innergemeinschaftlichen Lieferungen und der Mehrwertsteuererklärungen für bestimmte Steuerpflichtige vor. Das von der Administration de l'Enregistrement et des Domaines eingeführte eTVA System sieht bereits jetzt die Möglichkeit vor, die Mehrwertsteuererklärungen (periodische und jährliche Steuererklärungen sowie zusammenfassende Aufstellungen) online einzureichen und einzusehen. Die neuen Einreichungsvorschriften wären ab 1. Januar 2010 anwendbar; für die Unternehmen ist es die Gelegenheit, sich ab sofort auf die Nutzung der eTVA-Tools vorzubereiten.

Obligatorische Verwendung des eTVA Systems ab 1. Januar 2010

Der am 7. April 2009 vom Finanzminister eingereichte Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinien 2008/8/EG, 2008/9/EG und 2008/117/EG¹ führt im Hinblick auf die Steuererklärungen zu signifikanten Änderungen².

Es wird vorgeschlagen, dass die elektronische Übertragung von Mehrwertsteuererklärungen und zusammenfassenden Aufstellungen außer in bestimmten Fällen zur allgemeinen Regel wird. Die verfügbaren Entwürfe der Großherzoglichen Verordnungen besagen, dass die Verwendung des eTVA Systems für Steuerpflichtige obligatorisch wird, die innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen in Höhe eines Betrags von mehr als EUR 100.000 pro Quartal tätigen³. Diese Steuerpflichtigen sind somit gehalten, die zusammenfassenden Aufstellungen und Mehrwertsteuererklärungen ab 1. Januar 2010 über dieses System monatlich einzureichen.

Welche Vorteile bestehen?

Die Verwendung des eTVA Systems weist mehrere signifikante Vorteile auf.

Elektronische Übertragung der Mehrwertsteuererklärungen

Das Fehlerrisiko bei der Verschlüsselung ist sowohl bei der Erstellung durch den Steuerpflichtigen als auch im Rahmen des Empfangs der Steuererklärungen durch die Steuerverwaltung begrenzt, da das System eine bestimmte Anzahl von Konsistenzfehlern feststellen kann.

Die Steuererklärungen und zusammenfassenden Aufstellungen innergemeinschaftlicher Lieferungen können im XML- und PDF-Format übertragen werden; dies ermöglicht dem Steuerpflichtigen die Wahl der für sein Unternehmen geeigneten Methode und erleichtert somit die Vorbereitung und den Versand dieser Dokumente.

¹ Richtlinie 2008/8/EG vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung. Richtlinie 2008/9/EG vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige. Richtlinie 2008/117/EG vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen.

² Es sei darauf hingewiesen, dass bis zur Verabschiedung der endgültigen Texte der Inhalt der Gesetzentwürfe geändert werden kann.

³ Es ist vorgesehen, dass dieser Schwellenwert am 1. Januar 2012 auf EUR 50.000 gesenkt wird.

Einhaltung der Fristen

Die Verwendung des eTVA Systems begrenzt das Risiko der verspäteten Einreichung von Steuererklärungen und zusammenfassenden Aufstellungen. Gleich nach dem elektronischen Versand des Dokuments erhält der Steuerpflichtige die Bestätigung, dass das Dokument ordnungsgemäß im Kontrollsystem der Steuerverwaltung verschlüsselt wird, d.h. dass die Steuererklärung der Steuerverwaltung ordnungsgemäß zugegangen ist.

Online-Zugriff auf die Steuererklärungen und zusammenfassenden Aufstellungen

Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, die von ihm über das Online-System versandten Steuererklärungen jederzeit einzusehen und somit einen Gesamtüberblick über die eingereichten Steuererklärungen zu erhalten. Stellt der Steuerpflichtige einen Fehler in seinen Angaben fest, kann er ferner eine neue Mehrwertsteuererklärung oder zusammenfassende Aufstellung einreichen, welche die ursprünglich eingereichte Erklärung bzw. Aufstellung ersetzt.

LuxTrust Chipkarte

Die Chipkarte der LuxTrust S.A.⁴ ermöglicht es, sich online zu authentifizieren und elektronische Dokumente oder Transaktionen elektronisch zu unterschreiben.

Die Karte wird immer auf den Namen einer natürlichen Person ausgestellt. Im Falle von Unternehmen wird die professionelle Chipkarte (LuxTrust Smartcard PRO) auf den Namen eines Angestellten oder eines Bevollmächtigten ausgestellt. Jeder Authentifizierungsvorgang, d.h. jede elektronische Signatur, erfolgt auf den Namen und für Rechnung des auftraggebenden Unternehmens.

In Bezug auf das eTVA System wird die LuxTrust Karte derzeit als Authentifizierungstool im Rahmen der Verbindung zum System verwendet.

Eintragung bei der Steuerverwaltung

Nach Erhalt der Zertifikate und der Chipkarte kann der Steuerpflichtige seinen Zugang zum eTVA System über das für diesen Zweck vorgesehene und auf der Internetseite der Steuerverwaltung (www.aed.public.lu) verfügbare Formular beantragen. Es ist ebenfalls erforderlich, von der Internetseite der LuxTrust eine kostenlose Software (Middleware LuxTrust) herunterzuladen und einen Chipkartenleser zu erwerben⁵.

Wie kann PricewaterhouseCoopers Sie unterstützen?

PricewaterhouseCoopers bietet Ihnen an, die zusammenfassenden Aufstellungen sowie die periodischen und jährlichen Mehrwertsteuererklärungen über das eTVA System für Sie einzureichen. Sie könnten somit in den Genuss der wesentlichen, mit der Nutzung des eTVA Systems verbundenen Vorteile kommen, wobei Sie die weitere Kontrolle und die Einreichung der Steuererklärungen einem vertrauenswürdigen Dritten übertragen.

PricewaterhouseCoopers bietet Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Rahmen der Implementierung des eTVA Systems innerhalb Ihres Unternehmens an, indem wir Sie bei der praktischen Anwendung, der Einrichtung neuer Prozesse bei erstmaliger Nutzung des Systems, einschließlich der Erstellung von Mitteilungen im XML-Format, unterstützen.

⁴ Die LuxTrust S.A. wurde im Rahmen der Einführung der im Gesetz vom 14. August 2000 beschriebenen elektronischen Signatur errichtet und erhielt im Juni 2006 den Status eines PSF (Gewerbetreibender des Finanzsektors).

⁵ Die Liste der kompatiblen Leser und offiziellen Einzelhändler steht auf der Internetseite der LuxTrust zur Verfügung.

Contact

Wenn Sie zu diesem Thema noch mehr Informationen wünschen, kontaktieren Sie bitte PricewaterhouseCoopers Luxemburg:

Anne Murrath

Partner, Tax

+352 49 48 48-5714

anne.murrath@lu.pwc.com

Karine Bellony

Director, Tax

+352 49 48 48-5726

karine.bellony@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch, B.P. 1443

L-1014 Luxembourg

Telephone +352 49 48 48-1

Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2009 PricewaterhouseCoopers S.à R.l.. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.